

Mandatsbedingungen

in der Rechtssache

.....

1. wird die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts/Verteidigers Markus Höss auf einen Höchstbetrag von € 1.000.000,- bei leichter Fahrlässigkeit des Anwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen begrenzt. Die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen und/oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Rechtsanwalts oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt hiervon ausgenommen. Im Einzelfall besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch höhere Haftungssummen zu vereinbaren bzw. Versicherungsschutz insoweit zu erlangen. Solche Einzelobjektversicherungen wären allerdings mit Mehrprämien verbunden, die dann von Ihnen im Einzelfall zu tragen wären. Die Haftung begrenzt sich grundsätzlich personell auf den tatsächlichen Sachbearbeiter der Sozietät, mithin den Partner der im Einzelfall das Mandat für den Auftraggeber bearbeitet. Letztendlich wird der Hinweis erteilt, dass jegliche Haftung hilfsweise im Übrigen auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt wird, wenn die Begrenzung auf die Versicherungssumme, wie oben festgelegt, im Einzelfall ausnahmsweise nicht ausreichen sollte.
2. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen konkret darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
3. Die Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Schuldners mitzuteilen und einzuziehen.
4. Mandatserteilung erfolgt grundsätzlich unbedingt. Der Mandant hat aufschiebende Bedingungen der Mandatserteilung schriftlich bei Mandatserteilung zu formulieren, wenn er sich hierauf berufen will.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich, sofern diese Auskünfte außerhalb eines bestehenden Anwaltsvertragsverhältnisses geleistet werden.
6. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt / Verteidiger zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
7. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.

8. Erfüllungsort ist der Ort der Kanzlei des Anwalts. Für alle Ansprüche aus den der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird der Ort der Kanzlei des beauftragten Rechtsanwalts/Verteidigers als Gerichtsstand vereinbart, sofern Auftraggeber im Einzelfall kein Verbraucher ist.
9. Der Mandant hatte nach vorheriger unmittelbarer persönlicher Erläuterung ausreichend Gelegenheit diese Vereinbarung in Ruhe zu prüfen und sendet diese an die Kanzlei zum Zeichen seines Einverständnisses zurück.
10. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
11. Sollte nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden sein, richtet sich die Vergütung nach dem Gegenstandswert auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
12. Die Einholung von Deckungsschutz bei Ihrem Rechtsschutzversicherer – soweit vorhanden - erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit uns. Die Mandatserteilung ist nicht bedingt durch die Gewährung von Deckungsschutz seitens eines Rechtsschutzversicherers.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift